

Ausgabe: 07/2013

Sponsoring unterliegt der Umsatzsteuer OFD Karlsruhe, 15.01.2013

Die Geldleistungen des Sponsors sind Entgelt für steuerpflichtige Leistungen an den Sponsor, wenn nach dem jeweiligen Sponsoring-Vertrag konkrete Leistungen (z.B. Ban-den- oder Trikotwerbung) vereinbart sind. Diese Leistungen unterliegen auch bei steuerbegünstigten Einrichtungen dem allgemeinen Steuersatz. Die Leistung unterliegt dann keiner Umsatzsteuer, wenn der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Gleiches gilt auch wenn das Sponsoring durch Sach- oder Dienstleistungen erbracht wird. Die Beteiligten haben entsprechende Rechnungen mit gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer zu erteilen.

Ab dem 1. Januar 2013 besteht für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Vereine eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nur noch im Umfang der Verwendung für die unternehmerische Tätigkeit. Bei gemischten Tätigkeiten ist der Vorsteuerabzug entsprechend aufzuteilen. Die Verwaltung setzt damit die im letzten Jahr angekündigte Einschränkung des Vorsteuerabzugs um. Diese Grundsätze sind für alle nach dem 31. Dezember 2012 verwirklichten Sachverhalte anzuwenden.

Ansprechpartner: StB Jürgen Ditter

Leistungen einer Fachkraft für Hygiene als ärztliche Tätigkeit? FG Münster, 15.05.2013

Mit Urteil vom 13.12.2011 hatte das FG Münster entschieden, dass ein selbständiger Hygienefachkrankenschwester gegenüber Krankenhäusern und Altenheimen steuerfreie Heilbehandlungsleistungen i.S.d. § 4 Nr. 14 UStG erbringt. Gegen dieses Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt die Revision zugelassen, obwohl das FG damals keine Gründe für die Zulassung zur Revision gesehen hat.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Fachkrankenschwester für Krankenhaushygiene erbrachte u.a. folgende Leistungen als Selbständiger: Erarbeitung von Hygienekonzepten, Erstellung von Hygieneplänen, Mitwirkung bei der Erkennung von Krankenhausinfektionen, Schulung, Beratung, Fortbildung und fachliche Anleitung von Pflegekräften, Ärzten und sonstigem Personal. Soweit er diese Leistungen gegenüber Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen erbracht hat, behandelte er sie als steuerfrei. Das FG bestätigte diese Auffassung, weil der BFH bereits vergleichbare Leistungen eines Arztes als umsatzsteuerfrei beurteilt hatte. Das Finanzamt sah die Umsätze dagegen als steuerpflichtig an. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH die Leistungen einer Hygienefachkraft ebenfalls (wie das FG) einer ärztlichen Tätigkeit gleichstellt. Insbesondere ist interessant, ob sich der BFH zur Behandlung nach „neuem Umsatzsteuerrecht“ äußert, da dem Sachverhalt und dem FG-Urteil die alte Umsatzsteuerrechtslage bis 31.12.2008 zugrunde liegt.

Ansprechpartnerin: StBin Anka Neudert

Umsatzsteuer auf Beistandsleistungen öffentlich-rechtlicher Träger vertagt Finanzministerkonferenz, 18.04.2013

Bisher unterlag das hoheitliche Handeln von Bund, Ländern und Kommunen keiner Umsatzbesteuerung. Unter dem Stichwort „Beistandsleistungen“ oder „Amtshilfe“ wurde ein Leistungsaustausch zwischen öffentlich-rechtlichen Trägern in der Vergangenheit weitgehend ohne Umsatzsteuer abgerechnet. In jüngeren Urteilen nahm der BFH ein umsatzsteuerrelevantes Handeln aber bereits immer dann an, wenn die Zusammenarbeit öffentlicher Akteure entweder auf einer privatrechtlichen Grundlage erfolgt, oder wenn auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen oder Teilleistungen potentiell auch von privaten Akteuren hätten bezogen werden können. Diese Urteile sind noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht, weil die Finanzverwaltung noch keine abschließende Auffassung erarbeitet hat, wie sie diese Urteile anwenden wird. Die Veröffentlichung würde bestehende Kooperationen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen in ganz vielen Fällen wirtschaftlich unmöglich machen.

Die Finanzministerkonferenz ist im November 2012 einer Beschlussempfehlung der Steuerabteilungsleiter nicht gefolgt und hat die in Rede stehenden BFH-Urteile noch nicht veröffentlicht. Sie hat vielmehr eine länderoffene Arbeitsgruppe der Staatssekretäre eingesetzt. Nun ist bekannt geworden, dass die Finanzministerkonferenz in ihrer Sitzung am 18.04.2013 den ursprünglich vorgesehenen Beschluss über die Veröffentlichung der BFH-Urteile erneut vertagt hat. Ziel soll es jetzt sein, eine Lösung zu erarbeiten, die die Leistungen weiterhin weitgehend ohne Umsatzbesteuerung belässt. Im Herbst soll ein entsprechender Entschließungsantrag im Bundesrat verabschiedet werden, bevor die Finanzministerkonferenz erneut über die Veröffentlichung der genannten BFH-Urteile entscheiden soll.

Ansprechpartner: RA/StB Christof Wörle-Himmel

Vorsteuerabzug bei nicht nachgewiesener Steuerhinterziehung – Steuerpflichtiger muss nicht die Aufklärungsarbeit des Finanzamtes übernehmen EuGH, 31.03.2013

Im zu Grund liegenden Streitfall beehrte der Kläger die Vorsteuer aus Diesellieferungen. Da das Finanzamt ernstliche Zweifel an der tatsächlichen Ausführung der Lieferungen des Kraftstoffes hatte forderte es den Kläger auf, diese zu beweisen. Aufgrund fehlerhafter Papiere (Lieferscheine, Gewichtsbescheinigungen und Frachtbriefe), kam die Steuerverwaltung zu dem Ergebnis, dass die Durchführung der in Rechnung gestellten Lieferungen nicht nachgewiesen werden könne, so dass die Mehrwertsteuer in den fraglichen Rechnungen zu Unrecht ausgewiesen sei und versagt darauf hin den Vorsteuerabzug. Bei den Lieferanten erfolgte zum gleichen Zeitpunkt eine Gegenprüfung. Eine Berichtigung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage auf Grundlage eines Steuerprüfungsbescheides unterblieb jedoch.

Der EuGH führt dazu aus, nationale Behörden und Gerichte hätten das Recht, den Vorsteuerabzug zu versagen, wenn aufgrund der Sachlage feststehe, dass dieses Recht in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht wird. Gleichwohl sei es mit der Vorsteuerabzugsregelung nicht vereinbar, einen Steuerpflichtigen, der weder wusste noch wissen konnte, dass der betreffende Umsatz in eine vom Lieferer begangenen Steuerhinterziehung einbezogen war, durch die Versagung dieses Rechts mit einer Sanktion zu belegen. Des Weiteren könne die Steuerverwaltung von dem Steuerpflichtigen nicht verlangen, zu prüfen, ob der Aussteller der Rechnung über die Gegenstände und Dienstleistungen der Erklärung und der Abführung der Mehrwertsteuer nachgekommen ist. Nach alledem sei das Unionsrecht dahin gehend auszulegen, dass die Grundsätze der steuerlichen Neutralität, der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung es nicht verwehren, dass dem Empfänger einer Rechnung mangels Vorliegens eines tatsächlich bewirkten steuerpflichtigen Umsatzes das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird, obwohl die vom Aussteller der Rechnung erklärte Mehrwertsteuer in dem an diesem ergangenen Steuerprüfungsbescheid nicht berichtigt wurde.

Ansprechpartner: Int. Bilanzbuchhalter Christian Munker

Kein Zugriff des Finanzamtes auf Aufzeichnungen einer Apotheke FG Hessen, 24.04.2013

Eine Apothekerin wurde im Rahmen einer laufenden Betriebsprüfung vom Finanzamt aufgefordert, eine von ihr gesondert geführte Datei mit Einzelaufzeichnungen zu den Barverkäufen an das Finanzamt weiterzuleiten. Die Apothekerin hatte ihre Tagesbareinnahmen über eine modulare PC-Kasse erfasst und durch Tagesendsummenbonds (Z-Bons) mit anschließender Nullstellung ausgewertet. Anschließend übertrug sie diese Werte als Summe in ein manuell geführtes Kassensystem. An den Betriebsprüfer leitete sie eine CD mit den bereitgestellten Daten aus dem Kassensystem weiter, allerdings ohne Datei mit der Einzeldokumentation der Verkäufe.

Nach Ansicht des FG ist die Apothekerin mit der Weiterleitung der Daten auf der CD ihren Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsvorschriften ausreichend nachgekommen. Es bestehe keine weitere gesetzliche Verpflichtung eine gesonderte Aufzeichnung des Warenausganges einschließlich des Warenpreises, da die Apothekerin ausschließlich an Endverbraucher liefere. Dass die Datei für das Finanzamt bei einer Verprobung der Pflichtaufzeichnungen hilfreich und interessant sein könne, sei unerheblich. Bei einer erkennbaren Nichtordnungsmäßigkeit der Buchführung verbleibe es allerdings bei der dadurch eröffneten Schätzungsbefugnis des Finanzamtes.

Ansprechpartner: Anja Zeilinger, StB Thomas Wust

Umsatzsteuer auf die Aufwandsentschädigungen Ehrenamtlicher OFD Koblenz, 03.05.2013

Über das Schreiben des BMF vom 27.03.2013 hatten wir bereits im Kompass berichtet. Demnach besteht keine Umsatzsteuerpflicht, wenn Vergütungen für ehrenamtliche Vorstände, Chorleiter, Sporttrainer oder ehrenamtliche Tätigkeiten für den Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Sparkassen, Verkehrsbetriebe, Stadtwerke) je Stunde maximal 50 Euro und pro Jahr insgesamt nicht mehr als 17.500 Euro betragen. Voraussetzung ist allerdings, dass der tatsächliche Zeitaufwand schriftlich festgehalten wird und für das Finanzamt nachvollziehbar ist. Ein echter Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird (z.B. Reisekosten), wird bei der Berechnung der Betragsgrenzen nicht mitgerechnet.

Die OFD Koblenz weist jetzt auf Folgendes hin: Neu ist, dass ein monatlich oder jährlich gezahlter pauschaler Auslagenersatz nur dann von der Umsatzsteuer befreit ist, wenn per Satzung oder Vorstandsbeschluss des Vereins bzw. der Organisation, eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche, Monat oder Jahr festgelegt ist und dadurch weder die Jahreshöchstgrenze noch der maximale Betrag pro Stunden überschritten wird. Die Finanzverwaltung lässt hierzu den betroffenen Ehrenamtlichen sowie ihren Vereinen und Organisationen Zeit bis spätestens 31.03.2014, um entsprechende Verträge und Satzungen anzupassen oder Vereinsbeschlüsse herbeizuführen.

Ansprechpartner: RA/StB Christof Wörle-Himmel

Impressum:

Verantwortlich für den Inhalt:
Christof Wörle-Himmel
Rödl & Partner GbR
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Konzept und Gestaltung:

Karolina Wagner

Texte:

Rödl & Partner GbR

Bezug:

Rödl & Partner
Frau Peggy Kretschmer
Tel. 0911 - 91 93 3502
peggy.kretschmer@roedl.de

Datenschutz:

Wir versichern Ihnen, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sie dienen lediglich zum Versenden der E-Mail-Newsletter.